

Leitfaden

Religionsunterricht



GELEITWORT

Im Religionsunterricht tragen Religionslehrerinnen und Religionslehrer in vielfältiger Weise Verantwortung für die Bildung junger Menschen.

Der vom Inspektorat für den Religionsunterricht und dem Amt für Katechese und Religionsunterricht ausgearbeitete Leitfaden für den Religionsunterricht soll dabei helfen, sich einerseits an Verordnungen und Gesetzen orientieren zu können und andererseits auch in der täglichen Arbeit gut abgesichert zu sein.

Er ist für die wichtigsten Bereiche eine rasche und verlässliche Informationsquelle für Schulführungskräfte, Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Er möge für die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichtes Sicherheit bieten.



Mag. Christian Alber | Inspektor



Mag. Markus Felderer | Amtsleiter

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufgabe von Kindergarten und Schule	Seite 4
1.1.	Religiöse Erziehung im Kindergarten	Seite 5
1.2.	Spezifischer Beitrag des Religionsunterrichtes	Seite 5
.....		
2.	Religionsunterricht und Schule	Seite 6
2.1.	Religion als Schulfach	Seite 6
2.2.	Verzicht auf den Religionsunterricht	Seite 7
2.3.	Frist für den Verzicht auf den Religionsunterricht	Seite 7
2.4.	Modalitäten für den Verzicht auf den Religionsunterricht	Seite 7
.....		
3.	Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen	Seite 8
3.1.	Allgemeine Hinweise	Seite 8
3.2.	Alternativen zum Religionsunterricht	Seite 8
3.2.	Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen	Seite 8
.....		
4.	Stundenausmaß im Religionsunterricht	Seite 9
4.1.	Allgemeine Hinweise	Seite 9
4.2.	Möglichkeit der Abänderung der gesetzlich festgelegten Stundenkontingente	Seite 9
.....		
5.	Bewertung	Seite 10
5.1.	Allgemeine Hinweise	Seite 10
5.2.	Bewertung der Lernprozesse und Leistungen	Seite 10
5.3.	Periodische Bewertung und Jahresbewertung	Seite 10
5.4.	Zusammensetzung des Klassenrates	Seite 10
5.5.	Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung	Seite 11
5.6.	Religionsunterricht und staatliche Abschlussprüfungen	Seite 11
5.7.	Bewertung der Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen	Seite 12
.....		
6.	Rahmenrichtlinien/Lehrpläne	Seite 13
.....		
7.	Lehrbücher und Lehrmittel	Seite 13
.....		
8.	Schulaufsicht	Seite 13
.....		
9.	Schulbesuche des Ortspfarrers	Seite 13
.....		

10. Liturgische Handlungen und Feiern in der Schule	Seite 14
10.1. Rechtliche Grundlagen	Seite 14
10.2. Praktische Hinweise	Seite 14
.....	
11. Anstellung, Versetzung, Entlassung und rechtliche Stellung der Religionslehrerinnen und -lehrer	Seite 16
11.1. Allgemeine Hinweise	Seite 16
11.2. Titel für den Zugang zu den Stellenplänen	Seite 17
11.3. Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht	Seite 18
11.4. Entzug der Kirchlichen Beauftragung	Seite 19
11.5. Anerkennung ausländischer Titel für den Zugang zu den Landesstellenplänen der Religionslehrer/innen	Seite 19
.....	
12. Kreuz	Seite 20
.....	
13. Kontaktadressen	Seite 21
.....	
Anlagen	Seite 23
a. Formblatt zum Verzicht auf den Religionsunterricht an Grund- und Mittelschulen	
b. Formblatt zum Verzicht auf den Religionsunterricht an Oberschulen	
c. Statut für Religionslehrerinnen und -lehrer	
.....	

*Das Zeichen » >> « bedeutet, dass es sich um ein Zitat handelt.
Meist ist es am Ende eines Absatzes angeführt.*

1. AUFGABE VON KINDERGARTEN UND SCHULE

Das Bildungssystem des Landes zielt auf die Entwicklung und Förderung der einzelnen Personen und auf den Erwerb von demokratischen Haltungen und sozialen Kompetenzen ab, die zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft befähigen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der dem Alter entsprechenden Entwicklungsphasen, der Unterschiede und Identität jedes und jeder Einzelnen, in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, der Verfassung und des Autonomiestatus.

Das Land verwirklicht diese Ziele – unter Beachtung der Autonomie der Kindergärten und Schulen - durch seine Bildungspolitik und fördert:

- die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung,
- ein soziales Umfeld, welches das Zusammenleben der Sprachgruppen unter Wahrung ihrer besonderen Merkmale und Traditionen gewährleistet,
- die Verbreitung und Festigung der europäischen Gesinnung und Kultur, die auf christlichen Wurzeln aufbaut,
- die Kenntnis der lokalen Geschichte, um die Schülerinnen und Schüler mit der historischen Entwicklung des Landes und dem kulturellen Leben der Heimat vertraut zu machen.

Daraus lässt sich ableiten:

- Der Religionsunterricht gehört zum Erziehungsplan der Schule.
- Bildung in der Schule umfasst den ganzen Menschen. Der Religionsunterricht trägt mit den anderen Fächern zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages bei.
- Die religiös-ethische Bildung ist eine Aufgabe der »ganzen« Schule, die im Zusammenwirken von Lehrpersonen, Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft erfüllt werden soll.
- Die Schule Südtirols anerkennt das grundlegende Bildungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten.

>> Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, Art. 1

>> Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, Art. 2

Gesetz vom 25 März 1985, Nr. 121, Art 9
Dekret des Präsidenten der Republik vom 10.02.1983, Nr. 89, Art 35

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998 Nr. 12, Art. 13, Absatz 3

1.1. Religiöse Erziehung im Kindergarten

Die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Kindergärten sehen die religiöse und ethische Bildung im Kindergarten vor. Während im restlichen Staatsgebiet die religiöse Bildung im Kindergarten durch eigene Religionslehrerinnen und -lehrer vorgenommen wird, wird in der Autonomen Provinz Bozen auch die religiöse und ethische Bildung von den pädagogischen Fachkräften im Kindergarten abgedeckt. Im Kindergarten soll Raum und Zeit sein für die großen Fragen der Kinder nach dem Woher, Wozu und Wohin, nach dem Ursprung und Sinn allen Lebens.

Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, an diesem anregenden und faszinierenden Suchprozess teilzunehmen. Sie können dabei interessante Entdeckungen in der Welt des christlichen Glaubens, der Pflege religiösen Brauchtums (z.B. Nikolaus u.v.a.m.) und kirchlicher Traditionen machen. Die Eltern und Fachkräfte im Kindergarten begleiten die Kinder auf diesem Weg und stehen Ihnen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Deshalb werden im Kindergarten folgende Bildungsziele angestrebt:

- Das Kind hat eine positive Weltsicht und einen offenen, strukturierten Weltzugang
- Das Kind verfügt über soziale Kompetenz im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen
- Das Kind besitzt eine kindgemäße, eigenständige religiös-weltanschauliche Identität

1.2. Der spezifische Beitrag des Religionsunterrichtes

Der Katholische Religionsunterricht baut auf den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler auf und führt in das Glaubens- und Kulturgut, in die Traditionen, in das Verständnis religiöser Bilder und Symbole und in die Sprache des Glaubens ein. Dadurch bringt er die Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler und die christliche Botschaft miteinander in Beziehung und ermöglicht eine grundlegende Auseinandersetzung. Der Religionsunterricht setzt keine religiöse Praxis voraus, sondern unterstützt die Schülerinnen und Schüler auf ihrer Suche nach eigener Identität und bei der Deutung der Sinnhaftigkeit des Lebens. Er bietet Werte und Orientierungshilfen an, stärkt Gemeinschaftsfähigkeit und Toleranz, ermutigt zu Optimismus und Lebensfreude und führt zu einem solidarischen, verantwortungsvollen Handeln aus christlicher Sicht.

>> Beschluss der Landesregierung vom 3. November 2008, Nr. 3990

>> Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81

Das Lernen im Religionsunterricht erfolgt auf drei Ebenen:

a. *Der Religionsunterricht bietet Wissen an*

Der Religionsunterricht vermittelt Wissen über Jesus Christus, über Gott als den ganz anderen, über die biblischen und kirchlichen Schriften und die wichtigsten Inhalte anderer Religionen. Er führt in religiöse Sprache und kirchliche Traditionen ein und zeigt Beispiele gelungenen Lebens und gelebten Glaubens auf.

b. *Der Religionsunterricht orientiert*

Junge Menschen sind besonders befähigt, das Leben zur Sprache zu bringen und Fragen zu stellen. Im Religionsunterricht bekommen sie den Raum und die Mittel, um Unterscheiden, Deuten und Urteilen einzuüben. Sie lernen, die Sprache der Religionen zu verstehen und ihre religiöse Deutung der Welt und des Lebens von den Aussagen der Wissenschaft zu unterscheiden. Die Schülerinnen und Schüler werden befähigt, Bezüge zur Religion in Zeugnissen der Kunst, Literatur und Medien zu entdecken und mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien in Dialog zu treten. Sie lernen kritisch mit den Angeboten der heutigen Zeit umzugehen und eignen sich eine Haltung und Einstellung an, die offen ist für die Begegnung mit anderen.

c. *Der Religionsunterricht hilft leben*

Der Religionsunterricht sensibilisiert die Schülerinnen und Schüler dazu, Religion als einen zentralen Bereich menschlicher Wirklichkeit und menschlicher Lebensvollzüge wahr zu nehmen und sich den Fragen nach dem Sinn des Lebens zu stellen. Er ermutigt, Hoffnung und Zustimmung und somit Freude zum Leben zu entwickeln, sich den dunklen Seiten des Lebens zu stellen und offen zu sein für die Begegnung mit anderen.

Er motiviert, nicht nur auf das eigene Wohlergehen zu achten, sondern auch andere Menschen in den Blick zu nehmen und begründet so ein soziales Engagement nach dem Evangelium.

Gesetz vom 25. März 1985,
Nr. 121, Art. 9.2

Dekret des Präsidenten der
Republik vom 16. Dezember
1985, Nr. 751, abgeändert
durch das Dekret des
Präsidenten der Republik
vom 23. Juni 1990, Nr. 202

2. RELIGIONSUNTERRICHT UND SCHULE

2.1. Religion als Schulfach

Der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und Länderschulen ist ordentliches Lehrfach und zwar nicht nur in dem Sinn, dass er verpflichtend ist für jene, die daran teilnehmen,

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art 35

Landesgesetz vom 29. Juni 1987, Nr. 12

>> Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art 35

Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1985, Nr. 751, abgeändert durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Juni 1990, Nr. 202

Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281

Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 4. Februar 1991, Nr. 17

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art. 35, Absatz 2

siehe Formularvorschläge im Anhang

sondern auch in dem Sinn, dass er ins Unterrichtsprogramm aufgenommen werden muss »im Rahmen der Zielsetzung der Schule«. Die Schule muss ihn also anbieten.

2.2. Verzicht auf den Religionsunterricht

In Südtirol wird der Religionsunterricht – unter Vorbehalt des Verzichtes, den die Betroffene / der Betroffene in Ausübung ihrer/seiner Gewissensfreiheit erklärt - allen Schülerinnen und Schülern erteilt.

Der Verzicht auf den Religionsunterricht erfolgt in der Grund- und Mittelschule durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

In der Ober-, Berufs- und Fachschule wird die Verzichtserklärung von der Schülerin bzw. vom Schüler selbst abgegeben und unterschrieben, falls sie/er volljährig ist. Auch minderjährige Schülerinnen und Schüler, die eine Oberschule bzw. Landesschule besuchen, erklären persönlich, dass sie auf den Religionsunterricht verzichten. In diesem Fall muss die Erklärung jedoch auch von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten gegengezeichnet sein.

2.3. Frist für den Verzicht auf den Religionsunterricht

Der allfällige Verzicht auf den Religionsunterricht in der Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschule hat bei der Einschreibung zu Beginn einer jeden Schulstufe in schriftlicher Form zu erfolgen und gilt, sofern die Entscheidung nicht zu Beginn eines neuen Schuljahres abgeändert wird, für die gesamte Schulstufe.

Verzichtserklärungen, die nach Unterrichtsbeginn eingehen, sind nicht rechtens und dürfen somit nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

2.4 Modalitäten für den Verzicht auf den Religionsunterricht

Die Schule hat im Rundschreiben zur Einschreibung Eltern, Schülerinnen und Schüler über das Recht des Verzichtes auf den Religionsunterricht zu informieren.

Um der Schule den Verzicht auf den Religionsunterricht mitzuteilen, wird Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und in der Ober-, Berufs- und Fachschule Schülerinnen und Schülern, die darum ersuchen, das entsprechende Formblatt ausgehändigt.

Eine allgemeine Verteilung der Formblätter in jedweder Form an die Schülerinnen und Schüler ist nicht rechtens.

Ministerialrundsreiben
vom 9. Mai 1991, Nr. 122

Urteil des Kassations-
gerichtshofes vom 11. Jänner
1991, Nr. 13

Art. 28 und 34 der
Verfassung

3. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, DIE NICHT AM RELIGIONSUNTERRICHT TEILNEHMEN

3.1. Allgemeine Hinweise

Zunächst ist festzuhalten, dass die Religionslehrerinnen und -lehrer nur für jene Schülerinnen und Schüler »zuständig« sind, die im rechtlichen Sinne am Religionsunterricht teilnehmen.

Die vom Religionsunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind während der Religionsstunde zu beaufsichtigen. Die Schulführungskraft ist für die Organisation und Durchführung der Aufsicht zuständig.

3.2 Alternativen zum Religionsunterricht

Jene Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erklären auf dem entsprechenden Formblatt welche der folgenden Möglichkeiten sie an Stelle des Religionsunterrichtes in Anspruch nehmen möchten:

- a. ein Alternativangebot besuchen (die didaktische Ausrichtung bestimmt das Lehrerkollegium, die Planung und Durchführung der pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten obliegt der Schulstelle),
- b. sich unter Aufsicht eigenständig beschäftigen oder
- c. während der Stunden des Religionsunterrichtes die Schule verlassen.

Unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten als Alternative zum Religionsunterricht und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat legt die Schulführungskraft die Tätigkeit fest, der die Schülerin/der Schüler an Stelle des Religionsunterrichtes nachkommt.

3.3 Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

In jedem Fall muss die Schulführungskraft die Aufsicht gewährleisten. Die Aufsichtspflicht entfällt nur, wenn die Erziehungsberechtigten in dieser Zeit die Verantwortung für die Schülerin/den Schüler übernehmen und eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Außerdem muss schriftlich erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Schülerin/der Schüler gegebenenfalls das Schulgebäude verlassen darf.

4. STUNDENAUSMASS IM RELIGIONSUNTERRICHT

4.1 Allgemeine Hinweise

Die in den Rahmenrichtlinien des Landes und den Stundentafeln von der Landesregierung festgesetzte Stundenzahl für den Religionsunterricht beträgt an allen staatlichen Grundschulen 68 Jahresstunden pro Klasse. In Klassen mit Abteilungsunterricht gibt es insgesamt ebenfalls 68 Jahresstunden.

An den Mittelschulen sind pro Klasse 51 Jahresstunden vorgesehen.

Im Bereich der Ober-, Berufs- und Fachschulen beträgt das Stundenausmaß eine Unterrichtsstunde pro Woche und Klasse.

4.2 Möglichkeiten der Abänderung der gesetzlich festgelegten Stundenkontingente

Die Jahresstundenkontingente eines jeden Faches können innerhalb der fünf Grundschuljahre bzw. der drei Mittelschuljahre als flexibel betrachtet werden, so dass Verschiebungen möglich sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes Fach jährlich angeboten wird. Für den Religionsunterricht verbindlich sind das Fünfjahresstundenkontingent (GS) bzw. Dreijahresstundenkontingent (MS).

Um curriculare Schwerpunktsetzungen, die Profilbildung der Schule und innovative didaktische Vorhaben zu realisieren, können die autonomen Schulen außerdem das Jahresstundenkontingent jedes Faches und somit auch des Religionsunterrichtes im Ausmaß von maximal 20 Prozent reduzieren. Das Bildungsangebot der Schule muss jedoch so gestaltet sein, dass allen Schülerinnen und Schülern das Erreichen aller Kompetenzen der fachlichen Richtlinien ermöglicht wird.

Das Ausmaß der Flexibilität im Rahmen der verpflichtenden Unterrichtszeit ist für die Oberschulen ebenfalls mit 20 Prozent festgelegt. Fächer mit einer Wochenstunde und dazu zählt der Religionsunterricht dürfen jedoch nicht gekürzt werden.

Beschluss der
Landesregierung vom 19.
Jänner 2009, Nr. 81

Dekret des Präsidenten der
Republik vom 10. Februar
1983, Nr. 89, Art. 35

Beschluss der
Landesregierung vom 19.
Jänner 2009, Nr. 81

Beschluss der
Landesregierung vom 10.
August 2008, Nr. 2806

5. BEWERTUNG

5.1. Allgemeine Hinweise

In der Provinz Bozen finden für die Bewertung des Faches Katholische Religion an Grund-, Mittel- und Oberschule dieselben Bestimmungen Anwendung, die auch für die Bewertung der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler in den anderen Fächern gelten.

Die Bewertung an Landesschulen ist geregelt durch das Dekret des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1994, Nr. 63 in geltender Fassung.

5.2 Bewertung der Lernprozesse und Leistungen

Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen während des Schuljahres erfolgt kontinuierlich und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse in Form von verbalen Beschreibungen und Ziffernnoten. Sie nimmt Bezug auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes bzw. Lehrpläne und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt werden müssen.

5.3 Periodische Bewertung und Jahresbewertung

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in Religion erfolgt in Ziffernnoten der Zehnerskala unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Lehrerkollegiums und des Klassenrates.

5.4. Zusammensetzung des Klassenrates

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehören bei jenen Schülerinnen und Schülern, welche das Fach Katholische Religion besuchen, von Amts wegen dem Klassenrat an und nehmen an den Kollegialorganen der Schule mit vollem Stimmrecht teil. Sie sind also vollwertiges Mitglied des Lehrkörpers mit allen Rechten und Pflichten.

Beschluss der
Landesregierung vom 12.
Oktober 2009, Nr. 2485

Dekret des
Landeshauptmannes vom
22. Dezember 1994, Nr. 63
in geltender Fassung.

Dekret des Präsidenten der
Republik vom 23. Juni 1990,
Nr. 202, Art. 2.7

Bei den periodischen Bewertungen wie bei der Schlussbewertung der Schülerinnen und Schüler beteiligen sie sich nur bei jenen Schülerinnen und Schülern, die den Religionsunterricht besuchen.

Wichtig: Wenn bei der Schlussbewertung der Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besucht haben, die Stimme der Religionslehrerin / des Religionslehrers ausschlaggebend ist, wird ihr / sein Urteil schriftlich begründet und im Protokoll niedergelegt, ohne dadurch den entscheidenden und eine Mehrheit bildenden Charakter zu verlieren.

5.5. Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur jeweiligen Abschlussprüfung

Eine positive Bewertung im Fach Katholische Religion ist für die Versetzung in die nächst höhere Klasse und für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Mittelschule und der Oberschule sowie der Berufs- und Fachschule nicht erforderlich, weil das Fach Katholische Religion kein versetzungsrelevantes Fach ist.

Auch bei der Errechnung des Notendurchschnittes wird das Fach Katholische Religion nicht berücksichtigt.

5.6. Religionsunterricht und Abschlussprüfungen

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen als vollwertiges Mitglied an den Sitzungen des Klassenrates teil, in welchen die Schülerinnen und Schülern zur Abschlussprüfung zugelassen bzw. nicht zugelassen werden. Sie gehören jedoch nicht den Prüfungskommissionen für die Abschlussprüfung an, weil Religion kein Pflichtgegenstand ist. Religionslehrperson sollten daher auch nur in Ausnahmefällen für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der schriftlichen Arbeiten eingesetzt werden. In jedem Fall dürfen Religionslehrerinnen und Religionslehrer keine Amtshandlungen (z.B. Unterschriften leisten, ...) vornehmen.

Die Lehrkräfte für Katholische Religion nehmen ebenso an den Bewertungssitzungen der dritten, vierten und fünften Klassen der Oberschule teil, in denen den Schülerinnen und Schülern das Schulguthaben zugewiesen wird. Obwohl die Bewertung in Religion nicht zur Berechnung des Notendurchschnittes herangezogen wird, müssen das Interesse und die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler in Religion innerhalb der vorgesehenen Bandbreite auch im Schulguthaben berücksichtigt werden.

Beschluss der Landesregierung vom 12. Oktober 2009, Nr. 2485, Art 15, 2

Dekret des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1994, Nr. 63 in geltender Fassung.

Ministerialverordnung vom 10. März 2008, Nr. 30, Art. 8, Absatz 13 und 14
Urteil des Staatsrates vom 07. Mai 2010, Nr. 02749

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2004, Nr. 59, Art. 10

>> Dekret des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1994, Nr. 63 in geltender Fassung

5.7 Bewertung der Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

Ist eine Schülerin/ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet, wird im Zeugnis in der für die Religionsnote vorgesehenen Spalte der Vermerk »vom Religionsunterricht befreit« eingesetzt.

Für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule ist die Teilnahme an mindestens 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan erforderlich.

Der persönliche Jahresstundenplan reduziert sich für die Schülerinnen und Schüler, die auf den Religionsunterricht verzichten und das Schulgelände verlassen, nicht jedoch für jene die ein Alternativangebot nutzen oder sich frei beschäftigen um die entsprechende Jahresstundenanzahl.

In den Landesschulen ist es für die Schlussbewertung in jedem einzelnen Fach, gegebenenfalls Fächergruppierung sowie Kompetenzbereich und für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlich, dass ein Schüler in jedem Fach pro Schuljahr mindestens vier Fünftel der Zeit am Unterricht teilgenommen hat.

Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81
Lehrplanentwurf für das Biennium 94/95 und
Lehrplanentwurf für das Triennium 95/96

Lehrplanentwurf der 9. bis 13. Jahrgangsstufe der berufsbildenden Schulen in Südtirol

Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1985, Nr. 751, Art 3

6. RAHMENRICHTLINIEN/LEHRPLÄNE

Die Rahmenrichtlinien bzw. Lehrpläne für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius von der Landesregierung erlassen.

In der Grund- und Mittelschule sind die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Religionsunterrichtes durch die Rahmenrichtlinien des Landes vorgegeben. In den Oberschulen stellen hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen weiterhin die Lehrplanentwürfe für das Biennium und für das Triennium den Bezugsrahmen dar. Ab dem Schuljahr 2011/12 sind auch an den Oberschulen die Rahmenrichtlinien des Landes für die Lehrpersonen verbindlich.

In den berufsbildenden Schulen stellt der von der Fachgruppe für den katholischen Religionsunterricht am 12. Juni 2008 genehmigte Lehrplanentwurf den Bezugsrahmen dar.

7. LEHRBÜCHER UND LEHRMITTEL

Im Religionsunterricht sind die vom Diözesanbischof genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel zu verwenden.

8. SCHULAUFSICHT

Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes ist die Schulführungskraft zuständig.

Der Diözesanordinarius hat durch den dem Schulamt zugeordneten Inspektor die Aufsicht über die inhaltliche Durchführung des schulischen Religionsunterrichtes.

9. SCHULBESUCHE DES ORTSPFARRERS

Der Besuch des Ortspfarrers im Religionsunterricht ist unter Einhaltung der im Schulprogramm festgelegten Vorgehensweise für die Einladung schulexterner Experten und Expertinnen jederzeit möglich.

Ministerialrundsreiben
vom 13.02.1992

Urteil des Kassations-
gerichtshofes vom 30.
September 1996, Nr. 334

10. LITURGISCHE HANDLUNGEN UND FEIERN IN DER SCHULE

10.1. Rechtliche Grundlagen

In Italien ist die Durchführung und Teilnahme an liturgischen Handlungen und Feiern nicht durch eine spezifische gesetzliche Bestimmung geregelt. Der Sachverhalt muss daher im Lichte der Grundsätze der Verfassung sowie einiger spezifischer Rechtsvorschriften und gerichtlicher Urteile beurteilt werden.

Das Ministerialrundsreiben vom 13.02.1992 sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit an liturgischen Handlungen und Feiern teilnehmen können. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Beschlüsse von den zuständigen Schulorganen gefasst werden.

Auf jeden Fall muss die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen an den genannten religiösen Initiativen freigestellt bleiben. Schülerinnen und Schüler, welche nicht an der religiösen Feier teilnehmen, sind jedoch verpflichtet, die Zeit in der Schule zu verbringen, da es sich dabei um Unterrichtszeit handelt. Unbeschadet davon muss die Aufsichtspflicht der Schule durch die Schulführungskraft gewährleistet sein.

10.2. Praktische Hinweise

Für die Planung und Durchführung liturgischer Handlungen und Feiern zu denen Schülerinnen und Schüler im Kontext von Schule eingeladen sind, gilt es folgende Hinweise zu beachten:

1. Liturgische Handlungen und Feiern sind schulische Veranstaltungen und somit von der Schule für liturgisches Handeln und Feiern zur Verfügung gestellte Unterrichtszeit. Aus diesem Umstand ergeben sich eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen (Aufsichtspflicht, Versicherung, Zuständigkeiten u.ä.m.)
2. Liturgische Handlungen und Feiern in Form schulischer Veranstaltungen (wie z.B. Schülergottesdienste zu Beginn und am Ende des Schuljahres, Weihnachts- und Osterfeier, Feier des Patroziniums, Schulentlasstage, Wallfahrten, u.ä.m.) können geplant und durchgeführt werden, sofern sie rechtzeitig in die pädagogisch-didaktische Planung eingebracht und von den zuständigen schulischen Gremien (Lehrerkollegium, Schulrat) genehmigt werden. Liturgische Handlungen und Feiern der Pfarrgemeinde sind so

zu planen und zu gestalten, dass sie nicht in die Unterrichtszeit hineinreichen (z.B. Schülergottesdienste).

3. Bei der Abhaltung des Schulgebetes ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler und Schülerinnen streng zu bewahren und auf das religiöse Empfinden andersgläubiger Kinder bzw. Jugendlicher Rücksicht zu nehmen. Die Teilnahme am Schulgebet steht den Schülern und Schülerinnen frei.
4. Liturgische Handlungen und Feiern während des Religionsunterrichts sind zu vermeiden (z.B. Schülerbeichte), um den Bildungsauftrag des Religionsunterrichtes in der Schule zu respektieren.
5. Die Vorbereitung liturgischer Handlungen und Feiern (z.B. das Einüben von Liedern für die Feier der Erstkommunion bzw. Firmung) innerhalb der Angebote mit Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler kann erfolgen, sofern das Angebot den Qualitätskriterien der Schule entspricht.
6. Liturgische Handlungen und Feiern außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. eine Morgenbesinnung vor Unterrichtsbeginn) können unter Beachtung der Benutzungsordnung für schulische Gebäude, Einrichtungen und Anlagen durchgeführt werden. Aus versicherungstechnischen Gründen ist es allerdings ratsam, die religiöse Veranstaltung von den zuständigen schulischen Gremien (Lehrerkollegium, Schulrat) genehmigen zu lassen.
7. Liturgische Handlungen und Feiern außerhalb der Schule und außerhalb der Unterrichtszeit können jederzeit erfolgen. Der Schulrat kann beschließen, die Schüler und Schülerinnen darüber zu informieren.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art. 35

Codex Iuris Canonici,
Can 804 § 2

11. ANSTELLUNG, VERSETZUNG, ENTLASSUNG UND RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSLEHRERINNEN UND -LEHRER

11.1. Allgemeine Hinweise

Der katholische Religionsunterricht an den staatlichen und berufsbildenden Schulen wird von Religionslehrerinnen und -lehrern erteilt, die von der zuständigen Schulbehörde bzw. Landesabteilung im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius und aufgrund der Bestimmungen, die für die Lehrpersonen des entsprechenden Schultyps und der betreffenden Schulstufe gelten, aufgenommen werden.

Die Religionslehrerinnen und -lehrer haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Lehrpersonen der anderen Fächer der entsprechenden Schulstufe.

Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Religionslehrerinnen oder Religionslehrer aller Schulen erfolgt in Südtirol durch die zuständige Schulbehörde bzw. Landesabteilung unter Beachtung der folgenden Gesetzesbestimmungen: Dekret des Präsidenten der Republik vom 10.02.1983, Nr. 89, Art. 35; Landesgesetz vom 29.06.1987, Nr. 12, Art. 16; Landesgesetz vom 12.11.1992, Nr. 40, Legislativdekret vom 24.07.1996, Nr. 434, Art. 13; Landesgesetz vom 14.12.1998, Nr. 12; Legislativdekret vom 19.11.2003, Nr. 345; Landesgesetz vom 14. März 2008, Nr. 2, Art. 3; Dekret des Landeshauptmannes Nr. 1146/16.3 vom 02. Juli 2008 und dem Beschluss der Landesregierung vom 09.03.2009, Nr. 701.

Für den Unterricht des Faches Katholische Religion müssen Lehrpersonen sowohl

- a. die Eignung für den Religionsunterricht (idoneità) besitzen. Diese festzustellen ist Sache des Diözesanordinarius und findet ihren Ausdruck in der kirchlichen Beauftragung (Missio canonica) für den Religionsunterricht als auch
- b. die berufliche Qualifikation (qualifica professionale) aufweisen.

11.2. Titel für den Zugang zu den Stellenplänen

>> Dekret des
Landeshauptmannes vom
02. Juli 2008, Nr. 1146/16.3

In Anlehnung an die Vereinbarung der italienischen Bischofskonferenz mit dem Unterrichtsministerium gilt für die Religionslehrerinnen und -lehrer an den Schulen staatlicher Art in Südtirol, den Berufsschulen und den gesetzlich gleichgestellten Schulen bezüglich des Zuganges zu den Landesstellenplänen der Lehrpersonen für Katholische Religion folgende Regelung:

Für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Grundschulen ist der Besitz eines der folgenden Titel vorgeschrieben:

- a. der akademische Grad »Bakkalaureat in Religionspädagogik«, verliehen von der Phil.-Theol. Brixen oder ein gleichwertiger ausländischer Titel, oder
- b. das Abschlussdiplom eines Ausbildungslehrganges, oder
- c. die bei einem Wettbewerb nach Titel und Prüfungen erworbene Eignung für den Unterricht

Für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschulen ist der Besitz eines der folgenden Titel vorgeschrieben:

- a. der akademische Grad »Bakkalaureat in Religionspädagogik«, verliehen von der Phil.-Theol. Brixen und anschließend ein berufsbegleitendes Unterrichtspraktikum von der Dauer eines Schuljahres oder ein gleichwertiger ausländischer Titel, oder
- b. das Abschlussdiplom eines Ausbildungslehrganges, oder
- c. die bei einem Wettbewerb nach Titel und Prüfungen erworbene Eignung für den Unterricht

Auch die Titel für die befristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Mittel-, Ober- Berufs- und Fachschulen sind mit Dekret des Landeshauptmannes vom 02. Juli 2008, Nr. 1146/16.3 festgelegt worden.

Das Abschlussdiplom des »Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion« ist zusammen mit der Absolvierung des Unterrichtspraktikums dem akademischen Grad »Bakkalaureat in Religionspädagogik«, verliehen von der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen, gleichgestellt.

Einvernehmen zwischen
dem Schulamtsleiter und
dem Diözesan-ordinarius
vom 09. Juni 2009

11.3. Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht

Der Unterricht der Katholischen Religion in Südtirol wird im Sinne des Art. 35 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10.02.1983, Nr. 89 und folgende Änderungen und Ergänzungen und gemäß Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien vom 18. Februar 1984 (Gesetz vom 25.03.1985, Nr. 121, Art. 9 und Nr. 5a des Zusatzprotokolls) „im Rahmen der Zielsetzungen der Schule“, „in Achtung der Gewissensfreiheit der Schüler“ und „in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche“ erteilt. Deshalb ist für die Anstellung der Religionslehrerinnen und -lehrer die kirchliche Beauftragung für den Religionsunterricht (Missio canonica) durch den Diözesanordinarius erforderlich.

Die Anstellung kann nur wirksam werden, sobald die kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht vorliegt.

Gemäß Can 804 § 2 muss der Diözesanordinarius vor der Ausstellung der Kirchlichen Beauftragung für den Religionsunterricht die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den Katholischen Religionsunterricht feststellen, und zwar:

- a. die Rechtgläubigkeit
- b. das Zeugnis christlichen Lebens
- c. das pädagogische und didaktische Geschick.
- d. die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Seelsorge (im Rahmen des Möglichen)
- e. die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen für Religionslehrerinnen und -lehrer

In einem Gespräch mit dem Leiter des Amtes für Katechese und Religionsunterricht werden die genannten Voraussetzungen geprüft. Die kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht kann als zeitlich befristete Unterrichtserlaubnis oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

Die kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern auf unbestimmte Zeit erteilt, wenn sie:

- a. die vorgeschriebenen Voraussetzungen erbringen,
- b. wenigstens drei Unterrichtsjahre im Fach Katholische Religion in Südtirol aufweisen,
- c. von der Personalkommission für Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Bischöflichen Ordinariat als geeignet bewertet werden,
- d. ein Kolloquium über die Diözesangeschichte vorweisen.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1985, Nr. 751; ergänzt durch das Abkommen vom 23. Juni 1990, Nr. 202

Statut für Religions-lehrer/innen erlassen vom Bischof der Diözese Bozen-Brixen am 10. April 2006

Codex Iuris Canonici,
Can. 805

>> Landesgesetz vom 14.
Dezember 1998, Nr. 12,
Art. 5

Einvernehmen zwischen
der Schulbehörde und dem
Diözesanordinarius vom
10. Dezember 2007

11.4. Entzug der Kirchlichen Beauftragung

Die kirchliche Beauftragung auf unbestimmte Zeit (= Missio canonica) gilt auf Lebenszeit, kann aber vom Bischof mit Angaben von Gründen widerrufen werden, falls die Voraussetzungen (Lebensführung, Lehre, ...) nicht mehr erfüllt sind.

Für den Entzug der kirchlichen Beauftragung gilt die Vorgangsweise, welche im Beschluss Nr. 41 der Italienischen Bischofskonferenz vom 14. bis 18.05.1990, §2 und §3 vorgesehen ist.

Wird der Religionslehrerin/dem Religionslehrer die Lehrerlaubnis vom Diözesanordinarius widerrufen, hat dies die Auflösung des Arbeitsvertrages in Bezug auf den katholischen Religionsunterricht zur Folge.

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer mit unbefristetem Vertrag, der/dem die Lehrerlaubnis entzogen wird, kann auf Antrag für andere Aufgaben oder für den Unterricht in anderen Fächern verwendet werden, vorausgesetzt, sie/er ist im Besitz der vorgeschriebenen Berufstitel.

11.5. Anerkennung ausländischer Titel für den Zugang zu den Landesstellenplänen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Eine staatliche Anerkennung theologischer Studientitel [mit Ausnahme der päpstlichen Studientitel in »Theologia« und »Sacra scittura« (L. 121/85 und DPR 175/94)] ist zur Zeit nicht möglich, da es kein Abkommen der Republik Italien mit dem Hl. Stuhl bezüglich der Anerkennung theologischer Titel gibt.

Für den Zugang zu den Landesstellenplänen der katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den deutschsprachigen Schulen Südtirols hat die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius eine Kommission eingerichtet, welche die Gleichwertigkeit von ausländischen Studientiteln feststellt.

Die Anerkennung von Oberschulabschlüssen fällt nicht in die Zuständigkeit dieser Kommission.

Personen, welche um die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Titels ansuchen, müssen im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals am Deutschen Schulamt folgende Unterlagen einreichen:

- Ansuchen um Anerkennung, das an das Deutsche Schulamt gerichtet ist;
- Beglaubigte Kopie des Abschlussdiploms (Urkunde, Bescheid);
- Beglaubigte Kopie einer Auflistung der abgelegten Prüfungen mit der jeweiligen Angabe des Stundenausmaßes oder der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung oder der Prüfung;
- Nachweis über geleistete Unterrichtstätigkeit (Dienstzeugnis);
- Unterschriebener Lebenslauf.

Die Beglaubigung können die Betroffenen auch selbst vornehmen, indem sie auf die einfache Kopie die Erklärung anbringen „Diese Kopie entspricht dem Original“ und mit Datum und Unterschrift versehen.

12. KREUZ

In allen öffentlichen Schulen ist in allen Klassenzimmern vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Was das Anbringen der Kruzifixe in öffentlichen Gebäuden anlangt, hat weiterhin der Artikel 118 des königlichen Dekretes vom 30. April 1924, Nr. 965 Gültigkeit, wonach in allen öffentlichen Gebäuden ein Kreuz angebracht sein muss.

Der Südtiroler Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 15. Juli 2004 den Beschlussantrag Nr. 49 genehmigt, mit welchem die Einhaltung des Gesetzes gefordert und die Landesregierung verpflichtet wird, »die Direktoren hinsichtlich der Anbringung eines Kruzifixes in allen Klassen aller Südtiroler Schulen zu sensibilisieren«.

Der Schulamtsleiter ist dieser Aufforderung mit Mitteilung vom 24. August 2004 nachgekommen und hat alle Schulführungskräfte ersucht, die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung – sofern dies nicht bereits erfolgt ist – zu ergreifen.

siehe auch Beschlussantrag
Nr. 20 vom 17. Dezember
2009

13. KONTAKTADRESSEN

Amt für Katechese und Religionsunterricht

Domplatz 2

39100 Bozen

Tel. 0471 306205

www.bz-bx.net/RU-kat

E-mail: amt.fuer.katechese@bz-bx.net

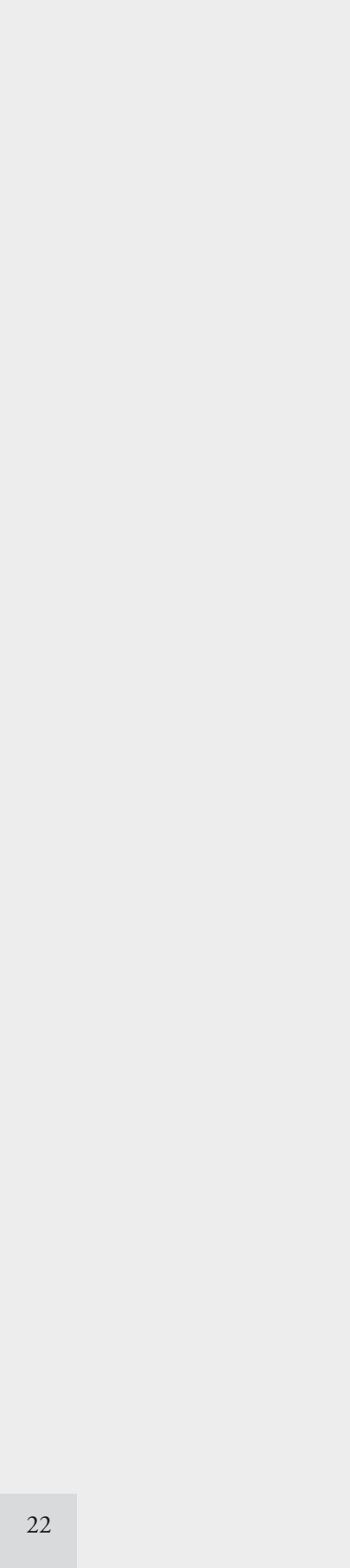
Inspektorat für den Religionsunterricht

Amba-Alagi-Str. 10

39100 Bozen

Tel. 0471 417620

E-mail: Christian.Alber@schule.suedtirol.it



ANLAGEN

- a. Formblatt zum Verzicht auf den Religionsunterricht an Grund- und Mittelschulen (Anlage 1)
- b. Formblatt zum Verzicht auf den Religionsunterricht an Oberschulen (Anlage 2)
- c. Statut für Religionslehrerinnen und -lehrer

ANLAGE 1

An den Direktor / die Direktorin

Schulsprenkel / Anschrift

Mitteilung des Verzichtes auf den Katholischen Religionsunterricht

Schuljahr _____

Der/Die unterfertigte _____, Erziehungsberechtigte/
Vor- und Zuname (bei verheirateten Frauen ist der ledige Name anzugeben)

Erziehungsberechtigter des Schülers/der Schülerin _____, geboren
Vor- und Zuname

in _____, am _____, Schüler/Schülerin der _____
Geburtsort des Schülers/der Schülerin Geburtsdatum des Schülers/der Schülerin Klasse

Klasse der _____
Schulstufe (GS bzw. MS)

erklärt

gemäß Art. 35, Absatz 2 des D.P.R. (Dekret des Präsidenten der Republik) vom 10.02.1983, Nr. 89 auf die Teilnahme des genannten Schülers/der genannten Schülerin am Katholischen Religionsunterricht zu verzichten.

Folgende Alternativen zum Religionsunterricht werden bevorzugt:

- Alternativunterricht
- Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (z.B.: Bibliothek, EDV-Raum)
- Späterer Unterrichtsbeginn oder Verlassen des Schulareals (*)

(*) Die Erziehungsberechtigten übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin Außerdem muss schriftlich erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Schülerin/der Schüler das Schulgebäude verlassen darf.

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 4. Februar 1991, Nr. 17 hat der Verzicht auf den Katholischen Religionsunterricht bei der Einschreibung zu Beginn einer jeden Schulstufe zu erfolgen und gilt, sofern die Entscheidung nicht zu Beginn eines neuen Schuljahres abgeändert wird, für die gesamte Schulstufe (Legislaktivdekret vom 16 April 1994, Nr. 297). Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.

Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

STATUT FÜR RELIGIONSLEHRER/INNEN

Der Unterricht der Katholischen Religion in Südtirol wird im Sinne des Art. 35 des D.P.R. vom 10.02.1983, Nr. 89 und folgende Änderungen und Ergänzungen und gemäß Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien vom 18. Februar 1984 (Gesetz vom 25.03.1985, Nr. 121, Art. 9 und Nr. 5a des Zusatzprotokolls) „im Rahmen der Zielsetzungen der Schule“, „in Achtung der Gewissensfreiheit der Schüler“ und „in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche“ erteilt. Deshalb ist zum Einen für die amtliche Lehrverkündigung die Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht („Missio canonica“) durch den Diözesanordinarius erforderlich. Darüber hinaus bedürfen andererseits die Trägerinnen und Träger dieser amtlichen Lehrverkündigung einer allgemeinen, fachlichen und religiösen Ausbildung.

Aufgrund der inzwischen erlassenen Rechtsnormen wird hiermit das im Folium dioecesanum 1989, S. 312–314 und S. 334–336, und im Folium dioecesanum 1998, S. 182 veröffentlichte „Statut für Laien im Religionsunterricht“ außer Kraft gesetzt.

In Zukunft gelten folgende Richtlinien:

I. Vorbildung

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien vom 18. Februar 1984 (Gesetz vom 25.03.1985, Nr. 121) sieht in Nr. 5b unter anderem vor, dass die Festlegung der beruflichen Eignung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in einer eigenen Vereinbarung festgelegt wird. Diese Vereinbarung wurde zwischen der Italienischen Bischofskonferenz und dem Ministerium für Öffentlichen Unterricht am 14.12.1985 getroffen (D.P.R. Nr. 751 vom 16.12.1985; ergänzt durch das Abkommen vom 13. Juni 1990, D.P.R. vom 26.06.1990 Nr. 202). Sie regelt im Art. Nr. 4 die Voraussetzungen für die berufliche Eignung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Das genannte Zusatzprotokoll sagt aber auch in Nr. 5c, dass die Bestimmungen des Abkommens über den Katholischen Religionsunterricht nicht die in den Grenzregionen geltende Regelung berühren, in denen der Katholische Religionsunterricht durch Sondergesetze geregelt ist. Für Südtirol ist der Katholische Religionsunterricht geregelt durch das D.P.R. vom 4.12.1981, Nr. 761, Art. 24–27, wiederholt im Einheitstext zur Schulautonomie, im D.P.R. vom 10.02.1983, Nr. 89, Art. 35 in geltender Fassung, durch das Legislativdekret vom 24.07.1996, Nr. 434, Art. 13, durch das Landesgesetz Nr. 12 vom 14.12.1998 und das Legislativdekret vom 19.11.2003, Nr. 345. In Südtirol gilt die Vereinbarung vom 14.12.1985 betreffend beruflicher Eignung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer nicht. In Anlehnung an diese Vereinbarung gilt für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den Schulen staatlicher Art in Südtirol, den Berufsschulen und den gesetzlich gleichgestellten Schulen gemäß Dekret des Landeshauptmanns 5/16.1 vom 21.12.1999 im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius bezüglich der beruflichen Befähigung folgende Regelung.

Für den Katholischen Religionsunterricht an den Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen werden verlangt:

1. ein akademischer Grad in Theologie oder in einer anderen kirchlichen Disziplin, erteilt durch eine vom Hl. Stuhl errichtete Hochschule oder anerkannte Fakultät, oder
2. das Abschlusszeugnis einer höheren Schule zweiten Grades (Reifediplom) und dazu:
 - a) die Bestätigung über eine reguläre Ausbildung an einem Priesterseminar, oder
 - b) das akademische Lehrbefähigungsdiplom für Religionswissenschaften, ausgestellt von einem Istituto Superiore di Scienze Religiose (ISSR), das vom Hl. Stuhl anerkannt ist.
3. ein in Italien anerkanntes Doktorat und dazu ein Diplom eines von der Italienischen Bischofskonferenz anerkannten Instituts für Theologische Bildung oder einer gleichwertigen Einrichtung.

Ausländische Titel mit Ausnahme der Oberschulabschlüsse werden von einer Kommission des Schulamtes im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius gemäß der gesetzlichen Vorgaben als gleichwertig anerkannt.

II. Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht

Neben der oben genannten beruflichen Befähigung ist vom Kirchenrecht zur Anstellung als Religionslehrerin oder Religionslehrer die Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht erforderlich. Gemäß Can 804 § 2 muss der Diözesanordinarius vor der Ausstellung der Kirchlichen Beauftragung zum Religionsunterricht die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den Katholischen Religionsunterricht feststellen, und zwar:

- a) die Rechtgläubigkeit
- b) das Zeugnis christlichen Lebens
- c) das pädagogische und didaktische Geschick.

Erfordert sind weiters die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Seelsorge (im Rahmen des Möglichen) und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

In einem Gespräch mit dem Leiter des Amtes für Katechese und Religionsunterricht werden die genannten Voraussetzungen geprüft.

Die Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern auf unbestimmte Zeit erteilt, wenn sie:

- a) die vorgeschriebenen Voraussetzungen erbringen,
- b) wenigstens drei Unterrichtsjahre im Fach Katholische Religion in Südtirol aufweisen,
- c) von der Personalkommission für Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Bischöflichen Ordinariat als geeignet bewertet werden,
- d) ein Kolloquium über die Diözesangeschichte vorweisen.

Entzug der Kirchlichen Beauftragung

Für den Entzug der Kirchlichen Beauftragung gilt die Vorgangsweise, welche im Beschluss Nr. 41 der Italienischen Bischofskonferenz vom 14.–18.05.1990, §2 und §3 vorgesehen ist.

III. Anstellung, Versetzung, Entlassung und rechtliche Stellung

Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Religionslehrerinnen oder Religionslehrer aller Schulen erfolgt in Südtirol durch die zuständige Schulbehörde unter Beachtung der folgenden Gesetzesbestimmungen: D.P.R. vom 10.02.1983, Nr. 89, Art. 35; Landesgesetz vom 29.06.1987, Nr. 12, Art. 16; Landesgesetz vom 12.11.1992, Nr. 40 und Landesgesetz vom 14.12.1998, Nr. 12.

Die Anstellung kann nur wirksam werden, sobald die Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht vorliegt.

Diese Statuten gelten im Sinne des Gesetzes vom 10.03.2000, Nr. 62 auch für Religionslehrerinnen und Religionslehrer der gesetzlich gleichgestellten Schulen Südtirols.

Als Bischof der Diözese Bozen-Brixen approbiere ich hiermit das vorliegende Statut für Religionslehrer/innen und setze es mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft.

Bozen, 10. April 2006



DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON